

# Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVI. Band 5. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 5. Juli 2007

Inhalt:	Seite
<b>I. Gesetze und Verordnungen</b>	
<b>a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</b>	
Nr. 88 Einunddreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung .....	89
Nr. 89 Kirchengesetz zur Neuordnung der Kirchenkreise.....	92
Nr. 90 Verordnung über die Sitzverteilung in den Kirchenkreisen .....	93
Nr. 91 Zweites Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes .....	94
Nr. 92 Kirchengesetz über die Errichtung von sechs Pfarrstellen für Kreispfarrer .....	95
Nr. 93 Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Fachberatung und Koordinierung regionaler Kooperationen (Mitarbeiterfortbildung und Ehrenamtlichkeit) .....	95
Nr. 94 Berichtigung der Anlage 2 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung .....	96
<b>b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b>	
<b>II. Beschlüsse der Synode</b>	
Nr. 95 Landeskirchensteuerbeschluss 2007.....	96
Nr. 96 Verordnung zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses 2007.....	97
Nr. 97 Zweite Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg .....	97
Nr. 98 Bestätigung der Verordnung zur Änderung des Zweiten Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes .....	98
<b>III. Verfügungen</b>	
Nr. 99 Bekanntmachung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren .....	98
Nr. 100 Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln .....	99
<b>IV. Mitteilungen</b>	
Nr. 101 Einberufung zur 11. Tagung der 46. Synode.....	99
Nr. 102 Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften .....	99
Nr. 103 Bekanntmachung der Verwaltungsbestimmungen gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften .....	100
Nr. 104 Bekanntmachung der Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland .....	100
Nr. 105 Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	101
Nr. 106 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	101
Nr. 107 Zustimmung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes .....	101
Nr. 108 Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 46. Synode der Ev.-Luth.Kirche in Oldenburg .....	106
Nr. 109 Hinweise auf Rundschreiben des Oberkirchenrates .....	106
<b>V. Personalnachrichten</b> .....	106

## I. Gesetze und Verordnungen

### a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

#### Nr. 88

##### Einunddreißigstes Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### Artikel I

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2006 (GVBl. XXVI. Bd., S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung durch Beschluss des Gemeinsamen Kirchengesetzgebenden Ausschusses“.

2. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Oberkirchenrat“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchengesetzgebender Ausschuss“.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Oberkirchenrat“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchengesetzgebender Ausschuss“.

3. Art. 42 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird das Wort „Oberkirchenrat“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchengesetzgebender Ausschuss“.

4. Art. 44 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Oberkirchenrat“ wird ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchengesetzgebender Ausschuss“.

5. Art. 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 und 2 werden die Wörter „Oberkirchenrat“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Über den Einspruch entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss abschließend.“
6. Art. 47 erhält folgende Fassung:  
Das Wort „Oberkirchenrat“ wird ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.
7. Art. 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Oberkirchenrat“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Lässt sich ein Einvernehmen nicht erzielen, so entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss abschließend.“
8. Art. 77 wird wie folgt geändert:  
In Nr. 2 wird das Wort „Synodalausschuss“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.
9. Art. 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
„Der Präsident beruft die Synode in der Regel zweimal jährlich ein. Außerordentliche Tagungen sind einzuberufen, wenn der Gemeinsame Kirchenausschuss oder mindestens ein Drittel der Synodalen es verlangt.“
10. Art. 84 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„Zu Beginn wählt die Synode einen Präsidenten und zwei Stellvertreter des Präsidenten. Der Präsident und ein Stellvertreter müssen nichttheologische Mitglieder der Synode sein. Die Synode beruft außerdem die erforderliche Anzahl von Schriftführern.“
11. Art. 90 Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst:  
„14. die Wahl der synodalen Mitglieder des Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
12. Nach Art. 92a werden die Überschrift „2. Der Synodalausschuss“ und die Art. 93 bis 96 wie folgt neu gefasst und eingefügt:  
„2. Der Gemeinsame Kirchenausschuss  
Art. 93  
(1) Dem Gemeinsamen Kirchenausschuss gehören an die Mitglieder des Oberkirchenrates, kraft Amtes der Präsident der Synode und von der Synode gewählte Synodale. Die Zahl der gewählten synodalen Mitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder des Oberkirchenrates. Nichttheologische Synodale stellen die kleinstmögliche Mehrheit aller synodalen Mitglieder des Gemeinsamen Kirchenausschusses.  
(2) Für jedes synodale Mitglied ist ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen.  
(3) Der Gemeinsame Kirchenausschuss arbeitet mit dem Oberkirchenrat zusammen an den Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Kirche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.  
Art. 94  
Der Bischof führt den Vorsitz im Gemeinsamen Kirchenausschuss, sein Stellvertreter ist der Präsident der Synode. Sollten beide an der Wahrnehmung dieser Aufgabe verhindert sein, leitet das lebensälteste Mitglied des Gemeinsamen Kirchenausschusses die Sitzungen.  
Art. 95  
Der Gemeinsame Kirchenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Synode bedarf.  
Art. 96  
(1) Der Gemeinsame Kirchenausschuss nimmt die Verantwortung für die Behandlung grundsätzlicher Aufgaben der Kirche wahr, solange die Synode nicht tagt. Er plant und betreibt unter Wahrung der Rechte der Synode notwendig werdende Veränderungen und bereitet entsprechende Beschlüsse vor. Er ist berechtigt, zu den der Synode vorbehaltenen Aufgaben Stellungnahmen abzugeben und Beschlussvorlagen zu erarbeiten.  
(2) Der Gemeinsame Kirchenausschuss nimmt gemäß Abs. 1 die der Synode durch Artikel 90 KO übertragenen Aufgaben mit Ausnahme der Nummern 4, 5, 11, 14 und 15 wahr.  
Weiter werden dem Gemeinsamen Kirchenausschuss folgende Aufgaben zugewiesen:  
1. die Auswahl der Bewerber bei einer Pfarrerwahl
2. die Auswahl und Berufung eines Pfarrers, falls er nicht von der Kirchengemeinde gewählt ist.
3. die Entscheidung über Einsprüche gemäß Artikel 46
4. die Versetzung eines Mitglieds des Oberkirchenrats in den Ruhestand oder seine Stellung auf Wartegeld
5. die Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand gegen seinen Willen
6. die Versetzung eines Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand gegen seinen Willen
7. die Begnadigung in Disziplinarangelegenheiten
8. die Bewilligung dringender Ausgaben gemäß Artikel 125, 2. Absatz
9. die Verabschiedung des Kollektenplans
10. die Vorbereitung der Tagungen der Synode und die Beratung der ihr vorzulegenden Gesetzentwürfe
11. die Berufung der Kreispfarrer
12. die Genehmigung bei der Berufung der Beamten und leitenden Angestellten durch den Oberkirchenrat
13. die Besetzung von Pfarrstellen
14. die Berufung von Arbeitsgruppen zur laufenden Bearbeitung von Aufgaben, die für das Leben der Kirche wichtig sind.
15. die Gesetzgebung in Eilfällen gemäß Art. 117.“
13. Art. 97 erhält folgende Fassung:  
„Im Falle einer Auflösung der Synode bleibt der Gemeinsame Kirchenausschuss im Amt.“
14. Art. 98 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Bischof erstattet der Synode bei ihrer nächsten Tagung Bericht über die Tätigkeit des Gemeinsamen Kirchenausschusses.“
15. Art. 99 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Der Oberkirchenrat leitet und verwaltet die Kirche im Auftrag der Synode, soweit die Kirchenordnung nicht den Gemeinsamen Kirchenausschuss dazu bestimmt.  
(2) Beim Oberkirchenrat wird eine Verwaltung eingerichtet.“
16. Art. 104 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Oberkirchenrat führt die Dienst- und Fachaufsicht über die bei ihm eingerichtete Verwaltung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
„Der Oberkirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:  
1. die Ausarbeitung der vorzulegenden Gesetzentwürfe  
2. die Ausführung der Beschlüsse der Synode  
3. den Erlass von Verwaltungsanordnungen  
4. die Anordnung von Kirchenvisitationen  
5. die Ausschreibung und Überwachung kirchlicher Wahlen  
6. die Durchführung der Prüfungen der Kandidaten der Theologie und ihre Ausbildung  
7. die Durchführung der Prüfungen der Organisten  
8. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Maßnahmen der Organe der Kirchengemeinden und Kirchenkreise  
9. die Mitwirkung bei der Kirchengemeindezucht und den Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Gesetze  
10. die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes und der kirchlichen Kassen  
11. die zwangsweise Eintragung von Leistungen in den Haushaltsplan der Gemeinden und Kirchenkreise  
12. die Aufsicht über die Tätigkeit der Kreiskirchenräte  
13. die Aufsicht über die Verwaltung und Rechnungsführung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und die Sorge für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwaltung  
14. die Genehmigung von Satzungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise  
15. die Anstellung von Pfarrern und Beamten im Dienst der Kirche  
16. die Versetzung von Pfarrern und Beamten in den Ruhestand“
17. Art. 117 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Solange die Synode nicht versammelt ist, kann der Gemeinsame Kirchenausschuss dringende Fragen, die der Regelung durch Gesetz bedürfen, durch Verordnung regeln.“

18. Art. 124 erhält folgende Fassung:

„Es ist für das Kalenderjahr ein Kollektenplan vom Gemeinsamen Kirchenausschuss aufzustellen, der die Bedürfnisse der Kirche, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden berücksichtigt.“

19. Art. 125 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichungen von dem von der Synode genehmigten Haushaltsplan kann der Gemeinsame Kirchenausschuss vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Synode anordnen.“

20. Art. 135 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer geltend macht, durch einen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein, kann Beschwerde einlegen.

(2) Über Beschwerden gegen Kirchengemeinden oder Kirchenkreise entscheidet der Oberkirchenrat; über Beschwerden gegen den Oberkirchenrat entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss.“

21. Art. 136 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschwerden sind schriftlich bei der Stelle einzulegen, gegen die sie sich richten. Beschwerden gegen einen Verwaltungsakt müssen binnen eines Monats nach dessen Bekanntgabe eingegangen sein. Die von der Beschwerde betroffene Stelle kann abhelfen. Soweit sie nicht abhilft, legt sie die Beschwerde der zur Entscheidung berufenen Stelle vor.

(2) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(3) Falls über die Beschwerde nicht binnen 3 Monaten seit ihrem Eingang abschließend entschieden ist, muss dem Beschwerdeführer unbeschadet seiner Rechte aus § 55 Rechtshofordnung ein schriftlicher Bescheid über die Gründe der Verzögerung erteilt werden.

(4) Im Übrigen gelten, insbesondere für die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen einen Verwaltungsakt, die Bestimmungen der Rechtshofordnung.

(5) Nähere Verfahrensvorschriften können durch Verordnung geregelt werden.“

22. In Art. 139 wird das Wort „Synodalausschusses“ durch „Gemeinsamen Kirchenausschuss“ ersetzt.

### Artikel II

Das Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 147), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 15. November 2002 (GVBl. XXV. Bd., S. 87), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird das Wort „Synodalausschuss“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.

2. In § 34 Abs. 3 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“.

3. In § 35 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“.

### Artikel III

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 18. April 1989 (GVBl. XXIV. Bd., S. 67), zuletzt geändert am 18. Mai 2001 (GVBl. XXV. Bd., S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

2. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

3. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

4. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

5. In § 21 Abs. 6 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

### Artikel IV

Das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz PfG) vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 18), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2003 (GVBl. XXV. Bd., S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Abs. 3 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

2. In § 67 Abs. 4 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

3. In § 87 Abs. 3 werden die Wörter „Synodalausschusses“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

### Artikel V

Das Kirchengesetz über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz – PFG) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 38), zuletzt geändert am 28. Mai 1998 (GVBl. XXIV. Bd., S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 d) wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

2. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

4. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.

5. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses, die nicht Mitglieder des Oberkirchenrates sind“.

### Artikel VI

Das Kirchengesetz über die Besetzung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

2. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

3. In § 13 Abs. 5 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.

### Artikel VII

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vom 26. November 1981 (GVBl. XX. Bd., S. 26), zuletzt geändert am 27. November 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 51) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

### Artikel VIII

Das Kirchengesetz über das Amt der Pfarrdiakone in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und über die Änderung der Artikel 19, 25, 28, 56 und 76 der Kirchenordnung vom 30. Juni 1965 (GVBl. XVI. Bd., S. 55) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 27. November 1975 (GVBl. XVIII. Bd., S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

2. In § 10 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

### Artikel IX

Das Gesetz betreffend das Disziplinarrecht vom 6. Februar 1956 (GVBl. XIV. Bd., S. 103) zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Synodalausschusses“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

2. In § 9 Sätze 2 und 3 werden die Wörter „Synodalausschuß“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“.

3. In § 9 letzter Satz wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschusses“.

**Artikel X**

Das Kirchengesetz über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten (Beschäftigungsfondsgesetz) vom 19. Mai 1988 (GVBl. XXI. Bd., S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2004 (GVBl. XXV. Bd., S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 5. wird das Wort „Synodalausschuss“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“.
3. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“.

**Artikel XI**

Das Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 29. November 1974 (GVBl. XVIII. Bd., S. 107) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“.

**Artikel XII**

Das Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung eines Kuratoriums „Evangelisches Jugendheim Blockhaus Ahlhorn“ vom 27. 5. 1993 (GVBl. XXII. Bd., S. 226) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“.
2. In § 4 Nr. 2 werden die Wörter „Synodalausschuß“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“.

**Artikel XIII**

Das Gesetz betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten vom 6. November 1920 (GVBl. IX. Bd., S. 60) zuletzt geändert am 28. Mai 1932 (GVBl. XI. Bd., S. 132) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird das Wort „Synode“ geändert durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.

**Artikel XIV**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
K r u g  
Bischof

**Nr. 89**

**Kirchengesetz zur Neuordnung der Kirchenkreise vom 10. Mai 2007**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz\* beschlossen:

**Artikel 1**

**Zweiunddreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. November 2006 (GVBl. XXIV. Bd., S. 77)**

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. November 2006 (GVBl. XXIV. Bd., S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Art. 53 erhält folgende Fassung:  
„Es bestehen folgende Kirchenkreise: Ammerland, Delmenhorst/Oldenburg Land, Friesland/Wilhelmshaven, Oldenburger Münsterland, Oldenburg Stadt, Wesermarsch“.
2. Art. 74 Abs. 2 wird ergänzt nach Ziffer 8:  
„9. die Koordination von Grundaufgaben des Kirchenkreises im Bereich Jugend- und Bildungs- sowie Öffentlichkeitsarbeit,

10. die Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Diakonischen Werkes und der Kirchenmusik.“

3. Art. 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die zu wählenden Synodalen verteilen sich wie folgt auf die Kirchenkreise:

Ammerland	5 Älteste	3 Pfarrer
Delmenhorst/Oldenburg Land	8 Älteste	4 Pfarrer
Friesland/Wilhelmshaven	8 Älteste	4 Pfarrer
Oldenburger Münsterland	4 Älteste	2 Pfarrer
Oldenburg Stadt	6 Älteste	3 Pfarrer
Wesermarsch	5 Älteste	2 Pfarrer“

**Artikel 2**

**Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kirchenkreise (Kirchenkreisesgesetz)**

Das Kirchenkreisesgesetz vom 17. November 2000 (GVBl. XXV. Bd., S. 2) wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1**

Der Kreissynode gehören jeweils 60 Synodale und der Kreispfarrer an.

**§ 2**

(1) Zum Kirchenkreis Ammerland gehören die Kirchengemeinden Apen, Edewecht, Elisabethfehn, Friedrichsfehn-Petersfehn, Idafehn, Rastede, Reekenfeld, Westerstede, Wiefelstede und Zwischenahn.

(2) Zum Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land gehören die Kirchengemeinden Ahlhorn, Del. Heilig-Geist, Del. St. Johannes, Del. St. Paulus, Del. St. Stephanus, Del. Stadtkirche, Del. Zu den Zwölf Aposteln, Dötlingen, Ganderkese, Großenkneten, Hasbergen, Hatten, Holle, Hude, Huntlosen, Sandkrug, Schönemoor, Stuhr, Varrel, Wardenburg, Wildeshausen.

(3) Zum Kirchenkreis Friesland/Wilhelmshaven gehören die Kirchengemeinden Accum, Altengroden, Bant, Bockhorn, Cleverns-Sandel, Fedderwarden, Fedderwardergroden, Heppens, Hohenkirchen, Jever, Middoge, Minsen, Neuenburg, Neuende, Neuengroden, Oldorf, Pakens, Sande, Schortens, Sengwarden, Sillenstede, St. Joost-Wüppels, Tettens, Varel, Voslapp, Waddewarden-Westrum, Wangerooge, Wiarden, Wilhelmshaven (Chr.-Gar.), Wilhelmshaven (Luther-KG), Zetel.

(4) Zum Kirchenkreis Oldenburger Münsterland gehören die Kirchengemeinden Bakum, Cloppenburg, Damme, Dinklage, Emstek-Cappeln, Essen, Fladderlohausen, Friesoythe, Garrel, Goldenstedt, Lastrup, Lindern, Lohne, Löningen, Molbergen, Neuenkirchen, Steinfeld, Vechta, Visbek, Wulfenau.

(5) Zum Kirchenkreis Oldenburg Stadt gehören die Kirchengemeinden Bloherfelde, Nikolai Eversten, Ofen, Ofenerdiek, Ohmstede, Oldenburg, Osternburg und St. Ansgar Eversten.

(6) Zum Kirchenkreis Wesermarsch gehören die Kirchengemeinden Abbehausen, Altenesch, Altenhutorf, Bardenfleth, Bardewisch, Berne, Blexen, Brake, Brake-Nord, Burhave, Dedesdorf, Eckwarden, Elsfleth, Esenshamm, Golzwarden, Großenmeer, Hammelwarden, Jade, Langwarden, Neuenbrok, Neuenhutorf, Nordenham, Oldenbrok, Ovelgönne, Rodenkirchen, Schwei, Schweiburg, Seefeld, Stollhamm, Strückhausen, Tossens, Waddens, Warfleth.

**§ 3**

(1) Bei wesentlichen Veränderungen der Gemeindegliederzahl der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden setzt der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeinsamen Kirchenausschuss die Zahl oder die Verteilung der zu wählenden oder berufenen Kreissynodalen durch Verordnung neu fest.

(2) Die Synode ist über Veränderungen zu unterrichten und hat das Recht, die Sitzverteilung in den Kreissynoden jederzeit zu ändern.

(3) Die Sitzverteilung ist in der Verordnung an folgenden Grundsätzen auszurichten:

- a) Jede Kirchengemeinde ist in der Kreissynode mit einem Grundmandat vertreten.
- b) Die Sitzverteilung ist in den jeweiligen Kirchenkreisen anhand der Gemeindegliederzahl nach dem Auszählverfahren Hare-Niemeyer zu ermitteln.

\*Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

- c) In jeder Kreissynode sollen 2/3 Älteste und 1/3 Pfarrer vertreten sein. Der Kreiskirchenrat beruft bis zu sechs stimmberechtigte Mitglieder.

#### § 4

Mitarbeiter, die vom Kirchenkreis angestellt sind, können nicht als stimmberechtigte Kreissynodale gewählt oder berufen werden.

#### § 5

(1) Die Amtszeit der bisherigen Kreispfarrer endet am 30. Juni 2007. Die Berufung der zukünftigen Kreispfarrer erfolgt zum 1. Juli 2007.

(2) Der nach Abs. 1 berufene Kreispfarrer beruft bis spätestens zum 15. September 2007 die konstituierende Sitzung der Kreissynode ein.

(3) Vor der Einberufung der konstituierenden Tagung der Kreissynode sind die Berufungen gemäß § 3 vom bisherigen Kreiskirchenrat vorzunehmen. Bei einer Fusion von Kirchenkreisen sollen die bisherigen Kreiskirchenräte die Berufungen in einer gemeinsamen Sitzung bis zum 30. Juni 2007 beschließen.

#### § 6

(1) Die bisherigen Kreiskirchenräte bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kreissynoden und Wahl eines neuen Kreiskirchenrates im Amt.

(2) Rechte und Pflichten fusionierter Kirchenkreise gehen jeweils auf den neuen Kirchenkreis über.

#### § 7

(1) Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden gegenüber ihren bisherigen Kirchenkreisen gehen zum 1. Juli 2007 auf die Kirchenkreise über, denen die Kirchengemeinden nach der Neuordnung angehören.

(2) Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchenkreise gegenüber ihren Kirchengemeinden gehen zum selben Zeitpunkt auf die Kirchenkreise über, denen die Kirchengemeinden nach der Neuordnung angehören. Gleichzeitig gehen Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchenkreise gegenüber Dritten auf die Kirchenkreise über, zu deren überwiegender Aufgabenerfüllung die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten gehört oder in deren überwiegendem Interesse diese Wahrnehmung liegt.

(3) Eingegangene Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bleiben bestehen.

(4) Die Mitarbeitervertretungsrechte bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

(5) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

#### § 8

(1) Bei einer Fusion von Kirchenkreisen geht das bewegliche Vermögen nebst Rücklagen und Verbindlichkeiten der bisherigen Kirchenkreise jeweils auf den Kirchenkreis über, der durch die Neuordnung gebildet wird.

(2) Unbewegliches Vermögen fusionierter Kirchenkreise geht jeweils auf den Kirchenkreis über, auf dessen Gebiet es nach der Neuordnung belegen ist.

(3) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

### Artikel 3

#### Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz – ZuWG –) vom 2. Juni 1972 (GVBl. XVII. Bd., S. 196) zuletzt geändert am 17. November 2000 (GVBl. XXV. Bd., S. 4)

1. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „elf“ in die Angabe „zwölf“ geändert.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Kirchenkreis muss im Kirchensteuerbeirat mit zwei Mitgliedern vertreten sein.“

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Art I und II des Kirchengesetzes treten am 1. Juni 2007 in Kraft; Art. III am 1. Januar 2008.

Oldenburg, den 10. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

## Nr. 90

### Verordnung über die Sitzverteilung in den Kirchenkreissynoden vom 15. Mai 2007

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Kirchenkreise vom 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 92) in Verbindung mit Art. 118 Kirchenordnung erlässt der Oberkirchenrat folgende Verordnung:

#### § 1

Den Kreissynoden Ammerland, Delmenhorst/Oldenburg Land, Friesland-Wilhelmshaven, Oldenburger Münsterland, Oldenburg Stadt, Wesermarsch gehören jeweils 60 stimmberechtigte Synodale sowie der Kreispfarrer als stimmberechtigter Vorsitzender an.

#### § 2

(1) Zum Kirchenkreis Ammerland gehören die Kirchengemeinden Apen, Edewecht, Elisabethfehn, Friedrichsfehn-Petersfehn, Idafehn, Rastede, Reekenfeld, Westerstede, Wiefelstede und Zwischenahn. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Apen	4 Älteste	2 Pfarrer
Edewecht	5 Älteste	2 Pfarrer
Elisabethfehn	1 Ältester	1 Pfarrer
Friedrichsfehn-Petersfehn	2 Älteste	1 Pfarrer
Idafehn	1 Ältester	1 Pfarrer
Rastede	6 Älteste	3 Pfarrer
Reekenfeld	1 Ältester	1 Pfarrer
Westerstede	7 Älteste	3 Pfarrer
Wiefelstede	3 Älteste	1 Pfarrer
Zwischenahn	6 Älteste	3 Pfarrer

(2) Zum Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land gehören die Kirchengemeinden Ahlhorn, Del. Heilig-Geist, Del. St. Johannes, Del. St. Paulus, Del. St. Stephanus, Del. Stadtkirche, Del. Zu den Zwölf Aposteln, Dötlingen, Ganderkese, Großenkneten, Hasbergen, Hatten, Holle, Hude, Huntlosen, Sandkrug, Schönemoor, Stuhr, Varrel, Wardenburg, Wildeshausen. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Ahlhorn	1 Ältester	1 Pfarrer
Del. Heilig-Geist	2 Älteste	1 Pfarrer
Del. St. Johannes	1 Ältester	Pfarrer
Del. St. Paulus	1 Ältester	1 Pfarrer
Del. St. Stephanus	1 Ältester	1 Pfarrer
Del. Stadtkirche	1 Ältester	1 Pfarrer
Del. Zu den Zwölf Aposteln	2 Älteste	1 Pfarrer
Dötlingen	1 Ältester	1 Pfarrer
Ganderkese	5 Älteste	2 Pfarrer
Großenkneten	1 Ältester	1 Pfarrer
Hasbergen	3 Älteste	1 Pfarrer
Hatten	1 Ältester	1 Pfarrer
Holle Wüsting	1 Ältester	Pfarrer
Hude	3 Älteste	1 Pfarrer
Huntlosen	1 Ältester	Pfarrer
Sandkrug	2 Älteste	1 Pfarrer
Schönemoor	1 Ältester	Pfarrer
Stuhr	1 Ältester	1 Pfarrer
Varrel	1 Ältester	– Pfarrer
Wardenburg	3 Älteste	2 Pfarrer
Wildeshausen	3 Älteste	1 Pfarrer

(3) Zum Kirchenkreis Friesland/Wilhelmshaven gehören die Kir-

\* Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

chengemeinden Accum, Altengroden, Bant, Bockhorn, Cleverns-Sandel, Fedderwarden, Fedderwardergroden, Heppens, Hohenkirchen, Jever, Middoge, Minsen, Neuenburg, Neuende, Neuengroden, Oldorf, Pakens, Sande, Schortens, Sengwarden, Sillenste, St. Joost-Wüppels, Tettens, Varel, Voslapp, Waddewarden-Westrum, Wangerooge, Wiarden, Wilhelmshaven (Chr.-Gar.), Wilhelmshaven (Luther-KG), Zetel. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Accum	1 Ältester	– Pfarrer
Altengroden	1 Ältester	1 Pfarrer
Bant	2 Älteste	1 Pfarrer
Bockhorn	1 Ältester	1 Pfarrer
Cleverns-Sandel	1 Ältester	Pfarrer
Fedderwarden	1 Ältester	Pfarrer
Fedderwardergroden	1 Ältester	1 Pfarrer
Heppens	1 Ältester	1 Pfarrer
Hohenkirchen	1 Ältester	Pfarrer
Jever	2 Älteste	2 Pfarrer
Middoge	1 Ältester	Pfarrer
Minsen	1 Ältester	Pfarrer
Neuenburg	1 Ältester	– Pfarrer
Neuende	2 Älteste	1 Pfarrer
Neuengroden	1 Ältester	Pfarrer
Oldorf	1 Ältester	Pfarrer
Pakens	1 Ältester	Pfarrer
Sande	1 Ältester	1 Pfarrer
Schortens	3 Älteste	2 Pfarrer
Sengwarden	1 Ältester	– Pfarrer
Sillenste	1 Ältester	Pfarrer
St. Joost-Wüppels	1 Ältester	Pfarrer
Tettens	1 Ältester	Pfarrer
Varel	4 Älteste	2 Pfarrer
Voslapp	1 Ältester	Pfarrer
Waddewarden-Westrum	1 Ältester	– Pfarrer
Wangerooge	1 Ältester	Pfarrer
Wiarden	1 Ältester	Pfarrer
Wilhelmshaven (Chr.-Gar.)	1 Ältester	1 Pfarrer
Wilhelmshaven (Luther-KG)	1 Ältester	Pfarrer
Zetel	1 Ältester	1 Pfarrer

(4) Zum Kirchenkreis Oldenburger Münsterland gehören die Kirchengemeinden Bakum, Cloppenburg, Damme, Dinklage, Emstek-Cappeln, Essen, Fladderlohausen, Friesoythe, Garrel, Goldenstedt, Lastrup, Lindern, Lohne, Lönigen, Molbergen, Neuenkirchen, Steinfeld, Vechta, Visbek, Wulfenau. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Bakum	1 Ältester	Pfarrer
Cloppenburg	4 Älteste	2 Pfarrer
Damme	2 Älteste	1 Pfarrer
Dinklage	2 Älteste	1 Pfarrer
Emstek-Cappeln	2 Älteste	1 Pfarrer
Essen	1 Ältester	1 Pfarrer
Fladderlohausen	1 Ältester	1 Pfarrer
Friesoythe	4 Älteste	1 Pfarrer
Garrel	2 Älteste	1 Pfarrer
Goldenstedt	1 Ältester	1 Pfarrer
Lastrup	1 Ältester	1 Pfarrer
Lindern	1 Ältester	– Pfarrer
Lohne	3 Älteste	1 Pfarrer
Lönigen	2 Älteste	1 Pfarrer
Molbergen	1 Ältester	1 Pfarrer
Neuenkirchen	1 Ältester	1 Pfarrer
Steinfeld	1 Ältester	1 Pfarrer
Vechta	4 Älteste	1 Pfarrer
Visbek	1 Ältester	1 Pfarrer
Wulfenau	1 Ältester	Pfarrer

(5) Zum Kirchenkreis Oldenburg Stadt gehören die Kirchengemeinden Bloherfelde, Nikolai Eversten, Ofen, Ofenerdiek, Ohmstede, Oldenburg, Osternburg und St. Ansgar Eversten. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Bloherfelde	3 Älteste	1 Pfarrer
Nikolai Eversten	2 Älteste	1 Pfarrer
Ofen	3 Älteste	1 Pfarrer
Ofenerdiek	3 Älteste	2 Pfarrer
Ohmstede	5 Älteste	2 Pfarrer
Oldenburg	8 Älteste	4 Pfarrer
Osternburg	9 Älteste	5 Pfarrer
St. Ansgar Eversten	3 Älteste	2 Pfarrer

(6) Zum Kirchenkreis Wesermarsch gehören die Kirchengemeinden Abbehausen, Altenesch, Altenhuntrorf, Bardenfleth, Bardewisch,

Berne, Blexen, Brake, Brake-Nord, Burhave, Dedesdorf, Eckwarden, Elsfleth, Esenshamm, Golzwarden, Großenmeer, Hammelwarden, Jade, Langwarden, Neuenbrok, Neuenhuntrorf, Nordenham, Oldenbrok, Ovelgönne, Rodenkirchen, Schwei, Schweiburg, Seefeld, Stollhamm, Strückhausen, Tossens, Waddens, Warfleth. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Abbehausen	1 Ältester	1 Pfarrer
Altenesch	2 Älteste	1 Pfarrer
Altenhuntrorf	1 Ältester	Pfarrer
Bardenfleth	1 Ältester	Pfarrer
Bardewisch	1 Ältester	– Pfarrer
Berne	1 Ältester	1 Pfarrer
Blexen	2 Älteste	2 Pfarrer
Brake	2 Älteste	1 Pfarrer
Brake-Nord	1 Ältester	1 Pfarrer
Burhave	1 Ältester	1 Pfarrer
Dedesdorf	1 Ältester	Pfarrer
Eckwarden	1 Ältester	Pfarrer
Elsfleth	2 Älteste	1 Pfarrer
Esenshamm	1 Ältester	Pfarrer
Golzwarden	1 Ältester	1 Pfarrer
Großenmeer	1 Ältester	– Pfarrer
Hammelwarden	1 Ältester	1 Pfarrer
Jade	2 Älteste	1 Pfarrer
Langwarden	1 Ältester	– Pfarrer
Neuenbrok	1 Ältester	– Pfarrer
Neuenhuntrorf	1 Ältester	– Pfarrer
Nordenham	4 Älteste	2 Pfarrer
Oldenbrok	1 Ältester	– Pfarrer
Ovelgönne	1 Ältester	Pfarrer
Rodenkirchen	1 Ältester	1 Pfarrer
Schwei	1 Ältester	Pfarrer
Schweiburg	1 Ältester	– Pfarrer
Seefeld	1 Ältester	Pfarrer
Stollhamm	1 Ältester	– Pfarrer
Strückhausen	1 Ältester	Pfarrer
Tossens	1 Ältester	Pfarrer
Waddens	1 Ältester	Pfarrer
Warfleth	1 Ältester	Pfarrer

§ 3

(1) Vom Kreiskirchenrat sollen als stimmberechtigte Mitglieder rechtzeitig vor der Konstituierung der Kreissynode berufen werden:

Ammerland	4 Älteste	2 Pfarrer
Delmenhorst/Oldenburg Land	4 Älteste	2 Pfarrer
Friesland/Wilhelmshaven	2 Älteste	4 Pfarrer
Oldenburger Münsterland	4 Älteste	2 Pfarrer
Oldenburg Stadt	4 Älteste	2 Pfarrer
Wesermarsch	1 Ältester	3 Pfarrer

(2) Gehört der Kreispfarrer dem Kreis der Gewählten an, ist vom Kreiskirchenrat ein weiteres Mitglied zu berufen.

(3) Der Kreiskirchenrat berücksichtigt bei der Berufung die übergemeindlichen Einrichtungen und Werke im Kirchenkreis sowie die im Kirchenkreis tätigen Pfarrer.

(4) Der Kreiskirchenrat soll alle im Kirchenkreis tätigen Pfarrer zur Teilnahme entsprechend Art. 58 Kirchenordnung einladen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 15. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

Nr. 91

Zweites Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Für die Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes ist das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz – PfG) vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 18), zuletzt geändert

durch Kirchengesetz vom 14. November 2003 (GVBl. XXV. Bd., S. 119), mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

### § 1

#### Zu § 16 Pfarrergesetz

(1) Die Einstellung als Pfarrer auf Probe kann frühestens drei Jahre nach Beendigung des in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg oder in deren Auftrag abgeleisteten Vorbereitungsdienstes erfolgen. Jährlich dürfen ab dem Prüfungsjahrgang 2005 (Zweite theologische Prüfung) nur zwei Pfarrer auf Probe eingestellt werden.

(2) Die Einstellung erfolgt im eingeschränkten Dienstverhältnis im Umfang von 75 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes. Mit Zustimmung des Pfarrers auf Probe ist die Einstellung auch im Umfang von 50 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes zulässig.

### § 2

#### Zu § 19 Pfarrergesetz

Das Recht zur Bewerbung um eine Pfarrstelle ruht ab der Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Ende des Dienstes als Pfarrer auf Probe.

### § 3

#### Zu § 24 Pfarrergesetz

(1) § 24 Abs. 2 Nr. 4 Pfarrergesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 40. Lebensjahres das 43. Lebensjahr tritt.

(2) § 24 Abs. 3 Pfarrergesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Pfarrer in den ersten fünf Jahren des Dienstverhältnisses auf Lebenszeit ein pfarramtlicher Dienst im eingeschränkten Dienstverhältnis im Umfang von 75 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes zugewiesen wird. Mit Zustimmung des Pfarrers ist die Zuweisung eines pfarramtlichen Dienstes auch im Umfang von 50 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes zulässig. Die Zuweisung kann geändert werden. Der Oberkirchenrat bestimmt widerruflich, welchem Gemeindegemeinderat der Pfarrer als Mitglied angehört oder mit beratender Stimme zugeordnet ist. Die Anhörung des beteiligten Gemeindegemeinderates oder ggf. mehrerer beteiligter Gemeindegemeinderäte ist erforderlich.

### § 4

#### Zu § 26 Pfarrergesetz

§ 26 Pfarrergesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Falle des § 3 der Pfarrer in einem Gottesdienst in seinen Dienst eingeführt wird.

### § 5

#### Zu § 49 Pfarrergesetz

§ 49 Pfarrergesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Falle des § 1 und des § 3 eine Dienstwohnung zugewiesen werden kann. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nicht.

### § 6

#### Zu § 78 Abs. 2 Pfarrergesetz

§ 78 Abs. 2 Pfarrergesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein dringendes Erfordernis auch gegeben ist, wenn in der Kirchengemeinde, in der der Pfarrer Pfarrstelleninhaber ist, eine Überbesetzung der Pfarrstellen festgestellt wird. Eine Überbesetzung liegt dann vor, wenn der Gesamtumfang der Dienstaufträge aller in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer (Ist-Umfang) den aus der von der Synode beschlossenen Pfarrstellenbewertung sich ergebenden Gesamtumfang der Pfarrstellen der Kirchengemeinde (Soll-Umfang) übersteigt. Die Versetzung erfolgt nach Anhörung des Pfarrers, des Gemeindegemeinderates und des Kreis Pfarrers mit Zustimmung des Synodalausschusses.

### § 7

#### Pfarrstellen

Zur Einstellung von Pfarrern nach § 3 Abs. 2 steht für die Jahre 2007 bis 2015 die in der Anlage jeweils genannte Anzahl von Pfarrstellen zur Verfügung. Diese Stellen dürfen jeweils im Umfang von höchstens 75 v. H. einer ganzen Stelle besetzt werden.

### § 8

#### Geltungsdauer, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. § 3 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes vom 25. November 2005 (GVBl. XXVI. Bd., S. 51) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Oldenburg, den 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

## Nr. 92

### Kirchengesetz über die Errichtung von sechs Pfarrstellen für Kreispfarrer

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Es werden sechs Pfarrstellen für Kreispfarrer errichtet. Diese Stellen dürfen jeweils nur im Umfang von 50 v. H. einer ganzen Stelle besetzt werden.

#### § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Maßnahmen.

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

## Nr. 93

### Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Fachberatung und Koordinierung regionaler Kooperationen (Mitarbeiterfortbildung und Ehrenamtlichkeit)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Fachberatung und Koordinierung regionaler Kooperationen (Mitarbeiterfortbildung und Ehrenamtlichkeit) errichtet.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz gilt für die Dauer von acht Jahren.

#### § 3

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Maßnahmen.

#### § 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Krug  
Bischof

**Nr. 94**

**Berichtigung der Anlage 2 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung vom 1. Januar 2007**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung der Anlage 2 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung vom 1. Januar 2007 (GVBl. XXVI. Band, S. 79) bekannt.

Oldenburg, den 28. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Anlage 2 zum Kirchengesetz zur Umsetzung der  
Pfarrstellenbewertung**

Kirchengemeinde	Aufzu- hebende Pfarrstelle	Errichtet durch Gesetz vom	Fundstelle GVBl.
<b>Kirchenkreis Ammerland</b>			
Edeweicht	IV	27.05.1993	XXII. Bd., S. 225
Rastede	V	25.11.1976	XVIII. Bd., S. 215
Westerstede	VI	17.11.2000	XXV. Bd., S. 8
Zwischenahn	V	29.11.1973	XVIII. Bd., S. 22
Zwischenahn	VI	26.11.1981	XX. Bd., S. 26
<b>Kirchenkreis Butjadingen</b>			
Blexen	III	01.12.1961	XV. Bd., S. 109
Jade	II	25.05.1989	XXII. Bd., S. 3
Rodenkirchen	II	19.05.1994	XXIII. Bd., S. 45
<b>Kirchenkreis Cloppenburg</b>			
Emstek-Cappeln	II	17.11.2000	XXV. Bd., S. 7
<b>Kirchenkreis Delmenhorst</b>			
St.-Paulus	II	28.11.1985	XXI. Bd., S. 56
St.-Stephanus	II	28.11.1985	XXI. Bd., S. 56
Stuhr	II	05.06.1980	XIX. Bd., S. 180
<b>Kirchenkreis Jever</b>			
Sande	III	27.11.1997	XXIV. Bd., S. 54
<b>Kirchenkreis Oldenburg-Land</b>			
Ganderkesee	VI	30.11.1978	XIX. Bd., S. 94
Großenkneten	II	19.05.1994	XXIII. Bd., S. 45
Hude	III	16.05.1991	XXII. Bd., S. 92
Wardenburg	IV	14.11.1991	XXII. Bd., S. 120
<b>Kirchenkreis Oldenburg-Stadt</b>			
Nikolai Eversten	II	27.05.1993	XXII. Bd., S. 223 f
Ofenerdiek	III	19.05.1994	XXIII. Bd., S. 44
Ohmstede	V	31.05.1979	XIX. Bd., S. 145
Oldenburg	VIII	15.04.1953	XIV. Bd., S. 30
Oldenburg	IX	01.12.1960	XV. Bd., S. 83
Oldenburg	X	05.12.1967	XVI. Bd., S. 169
Osternburg	VIII	14.05.1992	XXII. Bd., S. 167
Osternburg	IX	27.11.1997	XXIV. Bd., S. 54
<b>Kirchenkreis Stedingen</b>			
Brake	II	1947	XIII. Bd., S. 76
<b>Kirchenkreis Varel</b>			
Varel	VI	09.12.1968	XVI. Bd., S. 213
<b>Kirchenkr. Wilhelmshaven</b>			
Altengroden	II	30.12.1965	XVI. Bd., S. 69 ff
Bant	III	30.12.1965	XVI. Bd., S. 69 ff
Bant	IV	30.12.1965	XVI. Bd., S. 69 ff
Fedderwardergroden	III	01.12.1960	XV. Bd., S. 83
Neuende	III	08.05.1969	XVII. Bd., S. 2
Neuende	IV	29.11.1973	XVIII. Bd., S. 22
Wilhelmshaven gesamt	III 34	unbekannt	unbekannt

**b) Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

**II. Beschlüsse der Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Nr. 95**

**Landeskirchensteuerbeschluss 2007**

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat während ihrer 10. Tagung in der Sitzung am 17. November 2006 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche  
in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das  
Haushaltsjahr 2007**

**I.**

- Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2007/2008 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich und 0,01 EURO täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az. S. 2447 – 8 – 342, BStBl I 1999, S. 509 f, Nieders. Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612, Nieders. Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

- Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

**II.**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG)		besonderes Kirchgeld EURO
	EURO		
1	30.000–37.499		96
2	37.500–49.999		156
3	50.000–62.499		276
4	62.500–74.999		396
5	75.000–87.499		540
6	87.500–99.999		696

7	100.000–124.999	840
8	125.000–149.999	1.200
9	150.000–174.999	1.560
10	175.000–199.999	1.860
11	200.000–249.999	2.220
12	250.000–299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Oldenburg, 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

## Nr. 96

### Verordnung zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses 2007

Aufgrund des Artikels 117 Abs. 1 der Kirchenordnung erlässt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende Verordnung:

#### § 1

Im Landeskirchensteuerbeschluss 2007 wird unter I. Nr. I. der Absatz 4 durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse hierzu vom 17. 11. 2006 (Az. S 2447 – 8 – 35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. 12. 2006 (Az. S 2447 – 8 – 35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 5. März 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

## Nr. 97

### Zweite Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 10. Mai 2007

Die 46. Synode hat nach vorausgegangener Beratung im Geschäftsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Syno-

nodalen folgenden Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gefasst:

Die in dieser Änderung der Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

#### Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Mai 1954 (GVBl. XIV. Bd., S. 65), geändert am 14. November 2002 (GVBl. XXV. Bd., S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode wählt die synodalen Mitglieder für den Gemeinsamen Kirchenausschuss gemäß Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung“.

2. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 11

(1) Die Verhandlungsgegenstände der Synode werden grundsätzlich in den Ausschüssen der Synode vorberaten.

Dazu werden in der Regel folgende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Mission und Ökumene
2. Rechts- und Verfassungsausschuss
3. Finanz- und Personalausschuss
4. Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge
5. Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchliche Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Synode kann einen Petitionsausschuss bilden.

(2) Die Ausschüsse haben höchstens 15 Mitglieder; davon sollen mehr als die Hälfte nicht ordinierte Mitglieder sein. Jeder Kirchenkreis kann bis zu zwei Synodale für jeden Ausschuss der Synode benennen. Bei Kirchenkreisen mit mehr als zehn Synodalen wird nach Abs. 3 verfahren.

(3) Der Geschäftsausschuss, in den aus jedem Kirchenkreis sowie aus dem Kreis der berufenen Synodalen je ein Mitglied zu entsenden ist, schlägt die Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse der Synode zur Wahl vor.

Er kann aus der Mitte der Synode die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen auf bis zu fünfzehn ergänzen. Dabei soll der Geschäftsausschuss die fachlichen Kompetenzen der Synodalen beachten.

(4) Die Synode kann für besondere Angelegenheiten Sonderausschüsse bilden, deren Tätigkeit endet, nachdem die Aufgabe erledigt worden ist.

(5) Endet die Zugehörigkeit eines Synodalen zur Synode, so wird bis zur Ersatzwahl das Ersatzmitglied Mitglied in dem Ausschuss, dem der Synodale angehörte.

(6) Die Ausschüsse der Synode können Unterausschüsse bilden oder gemeinsame Arbeitsgruppen berufen. Für die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gelten die Vorschriften für Ausschüsse entsprechend.“

3. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 18

Für einen endgültigen Beschluss im Ausschuss ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.“

4. Der bisherige § 41 wird § 41 Abs. 1 und um folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Auf Antrag eines Synodalen ist das Abstimmungsverfahren schriftlich und geheim durchzuführen.“

5. Im Abschnitt VII wird die Überschrift vor § 57 wie folgt neu gefasst: „Geschäftsverhältnis der Synode zum Oberkirchenrat“

#### Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 dieser Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderung der Geschäftsordnung am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Mai 2007

Der Präsident der 46. Synode der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Heinsen

## Nr. 98

### Bestätigung der Verordnung zur Änderung des Zweiten Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2007 die Verordnung zur Änderung des Zweiten Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes vom 12. Dezember 2006 (GVBl. XXVI. Band, S. 79) gemäß Art. 117 Abs. 3 der Kirchenordnung bestätigt.

Oldenburg, den 11. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## III. Verfügungen

### Nr. 99

#### Bekanntmachung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bekannt.

Oldenburg, den 22. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Prof. Dr. Pohlmann  
Oberkirchenrat

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Prof. Dr. Pohlmann  
Oberkirchenrat

#### Richtlinien für die Zahlung von Honoraren

In Abstimmung mit den anderen Kirchen der Konföderation gelten für die Zahlung von Honoraren für Vorträge ab sofort folgende Richtlinien:

1. Die Zahlung von Honoraren ist nur im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter zulässig.
2. Neben dem Honorar darf außer der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Reisekostenvergütung keine weitere Entschädigung gezahlt werden.
3. Bei den nachstehend aufgeführten Honorarsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Sollte in Ausnahmefällen eine Überschreitung notwendig sein, so ist vorher die Zustimmung des Oberkirchenrates einzuholen.
4. Hinsichtlich der Höhe der Honorare im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gelten die in der ANLAGE aufgeführten Regelungen.
5. Für Vorträge bei sonstigen kirchlichen Veranstaltungen werden folgende Honorare festgesetzt:
  - a) Mitarbeiter im Dienst einer Kirche der Konföderation, sofern die Leistung den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft: keine Entschädigung.
  - b) Mitarbeiter im Dienst einer Kirche der Konföderation, sofern die Leistung nicht in den dienstlichen Tätigkeitsbereich fällt: bis zu 20 € pro Stunde bzw. 80 € für den ganzen Tag, wenn es sich um keine volle Stelle handelt.
  - c) Referenten, die nicht im Dienst einer Kirche der Konföderation stehen: bis zu 40 € pro Stunde bzw. 200 € für den ganzen Tag (bei besonderer Qualifikation/Vorbereitung 300 € für den ganzen Tag).
6. Die bisher geltenden Richtlinien treten außer Kraft.

#### ANLAGE zu Richtlinien für die Zahlung von Honoraren

	für einen Vortrag (auch mit Aussprache)	für ein Kurzreferat (auch mit Aussprache), Diskussionsleitung, Fachberatung bei einer Tagung, einem Lehrgang und einer Podiumsdiskussion	für eine Arbeitseinheit (1/2 Kurs-Doppelstunde bzw. 45 Minuten)	für die Leitung eines Seminars oder einer Gruppenarbeit	
	€ 1	€ 2	€ 3	für den ersten Tag € 4	für jeden weiteren Tag € 5
1. Mitarbeiter im Dienst einer Kirche der Konföderation					
a) sofern die Leistung zu den Dienstobliegenheiten gehört oder den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft	keine	keine	keine	keine	keine
b) sofern die Leistung nicht den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft	bis zu 20,- €/Std. bis zu 80,- €/Tag	bis zu 20,- €/Std. bis zu 80,- €/Tag	bis zu 20,- €/Std. bis zu 80,- €/Tag	bis zu 20,- €/Std. bis zu 80,- €/Tag	bis zu 20,- €/Std. bis zu 80,- €/Tag
2. Referenten, die nicht im Dienst einer Kirche der Konföderation stehen					
a) im Regelfall	bis zu 40,- €/Std. bzw. 200,- €/Tag	bis zu 40,- €/Std. bzw. 200,- €/Tag	bis zu 40,- €/Std. bzw. 200,- €/Tag	bis zu 40,- €/Std. bzw. 200,- €/Tag	bis zu 40,- €/Std. bzw. 200,- €/Tag
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis zu 40,- €/Std. bzw. 300,- €/Tag	bis zu 40,- €/Std. bzw. 300,- €/Tag	bis zu 40,- €/Std. bzw. 300,- €/Tag	bis zu 40,- €/Std. bzw. 300,- €/Tag	bis zu 40,- €/Std. bzw. 300,- €/Tag

**Nr. 100****Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln**

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
KIRCHEN-GEMEINDE TOSSENS	31.10.2005	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE TOSSENS	DREIBLATT-KREUZ

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „KIRCHENGEMEINDE TOSSENS“ wird außer Geltung gesetzt.

KIRCHEN-GEMEINDE OFENERDIEK	28.02.2007	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE OFENERDIEK	LATEINI-SCHES KREUZ
-----------------------------	------------	---------------------------------------	---------------------

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE OFENERDIEK“, bisher ohne Siegelbegrenzung außen und innen, wird außer Geltung gesetzt.

KIRCHEN-GEMEINDE OVELGÖNNE	14.05.2007	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE OVELGÖNNE	STADT-KIRCHE ZU OVELGÖNNE MIT JAHRES-ZAHL 1809
----------------------------	------------	--------------------------------------	--

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE OVELGÖNNE/OLDB.“ wird außer Geltung gesetzt.

**IV. Mitteilungen****Nr. 101****Einberufung zur 11. Tagung der 46. Synode**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

**Donnerstag, den 10. Mai 2007,**

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Wilfried Giesers gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Freitag, dem 11. Mai 2007, beendet sein.

Am Sonntag, dem 6. Mai 2007, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken. Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 26. April 2007 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 2. April 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

**Nr. 102**

**Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 30. Oktober 2006**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Vereinbarung zwischen

dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften, (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/2006, S. 162) bekannt.

Oldenburg, den 28. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften**

Hannover, den 30. Oktober 2006

Nachstehend geben wir die Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 4. Oktober 2006 bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –  
Behrens

**Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften**

Das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister  
– im Folgenden „Land“ genannt –  
und die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,  
vertreten durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen,  
– im Folgenden „Konföderation“ genannt –  
schließen

unter Bezugnahme auf Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 und auf Artikel 4 des Ergänzungsvertrages vom 4. März 1965 zum Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 sowie Nummer 4 des Abschließenden Protokolls zu dem Ergänzungsvertrag vom 4. März 1965 folgende Vereinbarung:

**§ 1**

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Evangelische Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen des Landes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der in der Konföderation zusammengeschlossenen Kirchen erteilt. Das Land verpflichtet sich von daher, nur solche Lehrkräfte mit der Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes zu beauftragen, die über die entsprechende kirchliche Bestätigung der Konföderation (Vokation) verfügen. Die Konföderation wird diese Lehrkräfte – neben den Angeboten des Landes – durch Angebote persönlicher Begleitung und Beratung, durch begleitende Fortbildungsangebote sowie durch Bereitstellung von didaktischen und methodischen Hilfen unterstützen.

**§ 2**

Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der kirchlichen Bestätigung endet auch die Berechtigung der Lehrkraft, Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Niedersachsen zu erteilen.

**§ 3**

Das Land wird den Lehrkräften die Möglichkeit geben, an den für den Erwerb der kirchlichen Bestätigung notwendigen Einführungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

**§ 4**

Die Konföderation veröffentlicht nach Abstimmung mit dem Land zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Schulverwaltungsblatt einen Terminplan mit den für das jeweilige Jahr vorgesehenen Vorkations-Einführungstagungen, den weiteren kirchlichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie den Einzelheiten des Antragsverfahrens.

**§ 5**

Erklärt eine Lehrkraft gegenüber dem Land oder der Konföderation, nicht mehr Evangelischen Religionsunterricht erteilen zu wollen, so wird der jeweilige Adressat den Vereinbarungspartner hiervon in Kenntnis setzen.

**§ 6**

Land und Konföderation stimmen sich über die erforderlichen Verfahren zur verwaltungsmäßigen Umsetzung dieser Vereinbarung ab.

**§ 7**

Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Hannover, den 4. Oktober 2006

**Niedersächsischer Kultusminister**  
B u s e m a n n

**Vorsitzender des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
Landesbischof Dr. W e b e r

**Leiter der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
Oberlandeskirchenrat B e h r e n s

**Nr. 103**

**Bekanntmachung der Verwaltungsbestimmungen gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 18. Dezember 2006**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verwaltungsbestimmungen gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften, (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/2006, S. 174) bekannt.

Oldenburg, den 28. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung der Verwaltungsbestimmungen gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften**

Hannover, den 18. Dezember 2006

Nachstehend machen wir die Verwaltungsbestimmungen gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
– Geschäftsstelle –  
B e h r e n s

**Verwaltungsbestimmungen gemäß § 7 des Kirchengesetzes der**

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006**

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) werden folgende Verwaltungsbestimmungen erlassen:

**Zu § 1 Abs. 1:**

Maßgeblich für das Erfordernis der kirchlichen Bestätigung ist der Dienstort und nicht der Wohnort der Lehrkraft.

**Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4:**

Die Einführungstagung ist innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung zum Lehramt zu besuchen. Auf einen begründeten Antrag hin können hiervon Ausnahmen gemacht werden.

**Zu § 3 Abs. 2:**

An der Qualifizierungsmaßnahme ist innerhalb des ersten Jahres, in dem evangelische Religion fachfremd erteilt wird, teilzunehmen. Auf einen begründeten Antrag hin können Ausnahmen gemacht werden.

**Zu § 6:**

Wenn eine kirchliche Bestätigung erloschen oder widerrufen ist, kann auf Antrag bei der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen die Neuerteilung einer kirchlichen Bestätigung beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft

1. entweder erklärt, wieder bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, oder
2. wieder Mitglied in einer der Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist.

**Zu § 6 Abs. 1:**

Wenn eine Lehrkraft gegenüber der Schulleitung erklärt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, ist diese Erklärung an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weiterzuleiten.

**Nr. 104**

**Bekanntmachung der Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Dezember 2006 (Amtsblatt der EKD, Heft 1/2007, S. 1) bekannt.

Oldenburg, den 28. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**  
**Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

vom 9. Dezember 2006

Nachdem alle Gliedkirchen ihre Zustimmung zur Strukturreform erklärt haben, hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2006 die nachstehende Verordnung beschlossen.

Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lu-

therischer Kirche Deutschlands vom 10. November 2005. Vom 9. Dezember 2006.

Aufgrund Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

### § 1

Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 549) treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 2006 in Kraft.

## Nr. 105

### Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 31. 1. 2007 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2007, Seite 78) bekannt.

Oldenburg, den 28. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Prof. Dr. Pohlmann  
Oberkirchenrat

### Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 31. Januar 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2002 begonnene sechsjährige Amtszeit

#### Vizepräsident Arend de Vries, Hannover,

zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in das Prüfungsamt berufen. Vizepräsident Schindehütte, Hannover, ist durch seinen Wechsel in die Evangelische Kirche in Deutschland aus dem Dienst der hannoverschen Landeskirche und aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –  
Behrens

## Nr. 106

### Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 08/2006 S. 163) bekannt.

Oldenburg, den 28. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

### Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und

### Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 7. November 2006

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 30 –, vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 – und vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118–) hat sich wie folgt geändert:

#### Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

a) aus der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig Herr Landeskirchenoberamtrat Harald Dube, Wolfenbüttel**, scheidet als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Der Rat beruft **Herrn Landeskirchenrat Christian Fehrmann, Wolfenbüttel**, mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und

**Herrn Oberlandeskirchenrat Hans-Peter Vollbach, Wolfenbüttel**, mit Wirkung vom 1. November 2006 zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

b) aus der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg Herr Oberkirchenrat Dieter Schrader, Oldenburg**, scheidet als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Der Rat beruft **Herrn Oberkirchenrat Wolfram Friedrichs, Oldenburg**, mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –  
Behrens

## Nr. 107

### Zustimmung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2007 der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. durch Beschluss der Diakonischen Konferenz vom 20. 11. 2006 in Abänderung der §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 19 Abs. 2 (Ergänzungsbeschluss der Diakonischen Konferenz vom 7. 5. 2007) zugestimmt.

Oldenburg, den 11. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

### Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

#### Satzung des

#### Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. Präambel

Die Gemeinde ist dazu berufen, mit Wort und Tat Christus als den Herrn und Heiland vor allem Volk zu bezeugen (Artikel 4 Abs. 4 Kirchenordnung). Diese Aufgabe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakoniat der Kirche; dem gemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. führt die Aufgaben des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission e.V. und des Evangelischen Hilfswerkes nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 29. November 1974 (Diakonie-Gesetz) fort.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

**„Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.“**

- (2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) In der Satzung werden anstelle der Doppelbezeichnung die Personen/Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und umfassen jeweils die männliche und die weibliche Form.

**§ 2**

**Zweck**

- (1) Der Verein soll zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und die diakonische Arbeit aller Träger und ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage des Diakonie-Gesetzes fördern.

Zwecke des Vereins sind insbesondere die

1. Kinder- und Jugendhilfe;
2. Familien- und Altenhilfe;
3. Behindertenhilfe;
4. Krankenhilfe und Hilfe für Suchtkranke;
5. Hilfe für Wohnungslose, Langzeitarbeitslose, Migranten sowie für Haftentlassene;
6. Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Ausrichtung der Diakonie;
7. Entwicklungshilfe, insbesondere die Unterstützung der Ökumenischen Diakonie, z. B. Brot für die Welt;
8. Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit sowie von Freiwilligendiensten;
9. Wahrnehmung verbandspolitischer Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:
  - a) Der Verein fördert die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ungeachtet ihrer Rechtsform, ruft sie zu gegenseitiger Unterstützung auf und sorgt dafür, dass die Rahmenbedingungen für die Durchführung gemeinsamer Aufgaben gewährleistet sind.
  - b) Der Verein hilft den Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg bei der Gestaltung der diakonischen Arbeit.
  - c) Der Verein wirkt bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg mit, berät die Träger der Diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen und fördert die Gewinnung von Mitarbeitern für die Diakonie und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter in der Diakonie.
  - d) Der Verein hält Verbindung zu anderen kirchlichen Einrichtungen und Werken, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Aufgaben wahrnehmen.
  - e) Der Verein vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.
  - f) Der Verein wirkt mit bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unter Beachtung von Artikel 14 des Loccumer Vertrages.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, mit denen die Satzungszwecke unmittelbar verwirklicht werden, sowie durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich ist (§ 58 Nr. 1 AO). Der Verein führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg durch.
- (3) Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke zu erreichen.

Er kann insbesondere weitere Einrichtungen und/oder Körperschaften gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen und/oder Körperschaften mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

**§ 3**

**Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, es sei denn, sie sind gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich.
- (4) Es wird niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Im Falle seiner Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zu verwenden hat, die § 2 der Satzung weitestgehend entsprechen.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

- (1) Geborene Mitglieder sind:
  1. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sowie deren Kirchenkreise und Kirchengemeinden;
  2. natürliche und juristische Personen sowie – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform – im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg tätige Verbände, Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Einrichtungen der christlichen Liebestätigkeit, die bei Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 10. Mai 1990 bereits Mitglied des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission e. V. waren.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
  1. die evangelischen Freikirchen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg;
  2. evangelische diakonisch-missionarische Einrichtungen (Werke, Verbände, Vereine, Anstalten, Stiftungen), die von der Kirche getragen oder gefördert werden;
  3. evangelisch-diakonische Berufsverbände im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg;
  4. natürliche Personen, die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind.
- (3) Andere Personen oder Institutionen, die die Arbeit des Vereins fördern oder unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden.
 

Als Gastmitglieder können Träger von Einrichtungen aufgenommen werden, die zwar die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verein nicht vollständig erfüllen, jedoch im diakonischen Sinne wirken.

Förder- und Gastmitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimme.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. (2) und Abs. (3) in den Verein erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung der Mitgliedereinrichtung. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat kündigen. Dies gilt nicht für Mitglieder gemäß § 4 Abs. (1) Nr. 1 der Satzung.
- (6) Der Ausschluss von Mitgliedern nach Abs. (1) Nr. 2, Abs. (2) und Abs. (3) kann durch Aufsichtsratsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder die Anforderungen dieser Satzung und des Diakonie-Gesetzes nicht mehr erfüllen und diese

Mängel trotz einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheids Widerspruch beim Präsidium der Diakonischen Konferenz einlegen; diese entscheidet abschließend über den Ausschluss.

- (7) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder behalten unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Verein ihre rechtliche Selbständigkeit. Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind verpflichtet, das Kronkreuz zu führen und dem Verein ihre Satzungen und Satzungsänderungen zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährlich Geldbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Diakonischen Konferenz festgelegt werden.
- (3) Alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 2 sind verpflichtet, bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze kaufmännischer Buchführung anzuwenden. Die Jahresrechnungen sind regelmäßig durch unabhängige Prüfungsinstitutionen der Diakonie oder der Kirche oder durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Der Vereinsvorstand kann beschließen, die Prüfung selbst vorzunehmen oder sie durch Beauftragte vornehmen zu lassen, wenn die Mitglieder eine ausreichende Prüfung nicht nachweisen können.

- (4) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 2 sind des weiteren verpflichtet,
  1. die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation für die Diakonie in Niedersachsen (AVR-K) oder aber ein anderes kirchliches oder diakonisches Arbeitsvertragsrecht anzuwenden, soweit dem keine zwingenden Gründe im Einzelfall entgegenstehen;
  2. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg geltenden Kirchengesetzes zu bilden;
  3. die Rechtsvorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sowie die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in ihrer jeweiligen von der Diakonischen Konferenz übernommenen Fassung anzuwenden, soweit dem keine zwingenden Gründe im Einzelfall entgegenstehen.
- (5) Alle Mitglieder sollen sich an der Durchführung der vom Verein beschlossenen öffentlichen Sammlungen beteiligen. Die Sammlungserträge sind an den Verein abzuführen und bestimmungsgemäß zu verwenden.
- (6) Von den Verpflichtungen nach Abs. (4) Nr. 1 und 3 kann der Aufsichtsrat auf Antrag eines Mitglieds Ausnahmen zulassen. Bei Ablehnung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch beim Präsidium der Diakonischen Konferenz einlegen. Die Diakonische Konferenz entscheidet abschließend.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

- (1) Alle Mitarbeiter des Vereins sind kirchliche Mitarbeiter und dem Auftrag zur Diakonie verpflichtet.
- (2) Leitende Mitarbeiter im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Konföderation der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen (MVG-K) müssen grundsätzlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, angehören. Andere Mitarbeiter sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören; jedenfalls müssen sie Mitglied einer Kirche sein, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Der Aufsichtsrat kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 und 2 begründete Ausnahmen zulassen.
- (3) Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des Vereins finden die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation für die Diako-

nie in Niedersachsen (AVR-K) oder ein anderes kirchliches oder diakonisches Arbeitsvertragsrecht Anwendung.

- (4) Das Mitarbeitervertretungsgesetz, das für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gilt, findet Anwendung.

## § 7

### Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung;
  - die Diakonische Konferenz;
  - der Aufsichtsrat;
  - der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Vereinsorgane müssen grundsätzlich einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, angehören. Mit dem Austritt aus der Gliedkirche der EKD bzw. der Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, scheidet ein Organmitglied zugleich aus allen Vereinsorganen aus.
- (3) Mitglieder des Vereins sowie Mitglieder von Organen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sowie der Organe haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen Auslagen ersetzt. Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund besonderer Vereinbarung.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in die Diakonische Konferenz:
  1. fünf Vertreter sowie drei Stellvertreter für die natürlichen Personen nach § 4 Abs. (1) Nr. 2 und nach Abs. (2) Nr. 4;
  2. fünfzehn Vertreter und zehn Stellvertreter für die übrigen in § 4 Abs. (1) Nr. 2 und Abs. (2) Nr. 1–3 genannten Mitglieder und
  3. drei Vertreter und 1 Stellvertreter für die in § 4 Abs. (3) genannten Gast- und Fördermitglieder.
 Die jeweiligen Stellvertreter rücken in der durch das Wahlergebnis vorgegebenen Reihenfolge nach.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Maßgabe des § 17 über die Auflösung des Vereins.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die geborenen und die ordentlichen Vereinsmitglieder. Soweit sie juristische Personen sind, werden sie in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder im Verhinderungsfall durch einen Bevollmächtigten vertreten, der eine vom gesetzlichen Vertreter des betreffenden Mitglieds ausgestellte schriftliche Vollmacht vorzulegen hat. Werke und Einrichtungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, werden durch ihren Leiter vertreten.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und deren Kirchenkreise gemeinsam so viele Stimmen wie alle übrigen Mitglieder insgesamt. Von diesen Stimmen entfällt 1/10 auf die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die übrigen auf die Kirchenkreise zu gleichen Anteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einzuberufen, sobald ein ihrer Beschlussfassung unterliegender Gegenstand zur Beratung ansteht.
- (6) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 9

**Die Diakonische Konferenz**

- (1) Die Diakonische Konferenz ist eine Vertreterversammlung. Ihr gehören an:
  1. drei Mitglieder, die von der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gewählt werden;
  2. der Referent für Diakonie des Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrates;
  3. ein juristisches Mitglied des Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrates;
  4. von den Kreissynoden zu wählende Gemeindeglieder, wobei jeder Kirchenkreis vier Gemeindeglieder als Vertreter der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden entsendet;
  5. zwanzig von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertreter (§ 8 Abs. (1) Nr. 1 und 2);
  6. drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertreter für die Gast- und Fördermitglieder (§ 8 Abs. (1) Nr. 3).
- (2) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzend zu § 7 Abs. (2) scheidet Mitglieder der Diakonischen Konferenz durch Rücktritt oder durch Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. (5) und (6) aus der Diakonischen Konferenz aus. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds ist dessen Platz für den Rest der Amtszeit unverzüglich neu zu besetzen. Das ausscheidende Mitglied benachrichtigt im Fall des Rücktritts oder des Vereinsaustritts das Präsidium der Diakonischen Konferenz über sein Ausscheiden.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Diakonischen Konferenz ohne Stimmrecht teil, soweit diese nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Präsident der Synode und der Bischof werden zu den Sitzungen der Diakonischen Konferenz eingeladen. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (6) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte das Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung.  
Die Diakonische Konferenz wird mindestens einmal jährlich nach Maßgabe der Geschäftsordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, die Synode oder der Evangelisch-Lutherische Oberkirchenrat es verlangen.
- (7) Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen zur erneuten Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Diakonische Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
- (8) Über die Beschlüsse der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern der Diakonischen Konferenz ist eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist vom Verein zu verwahren.

§ 10

**Aufgaben der Diakonischen Konferenz**

Die Diakonische Konferenz ist zuständig für:

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Abberufung sowie die Entlastung des Aufsichtsrates;
2. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes;
3. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses;
4. die Genehmigung des vom Vorstand für den Verein aufgestellten Wirtschaftsplanes;
5. die Entscheidung über den Widerspruch von Mitgliedern in den durch diese Satzung geregelten Fällen;

6. die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
7. die Beschlussfassung über die Grundsätze diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg; dies umfasst insbesondere auch die Beschlussfassung über die Aufnahme oder Einstellung von einzelnen Tätigkeitsfeldern oder Geschäftsbereichen des Vereins einschließlich seiner Tochtergesellschaften;
8. die Beschlussfassung über die Übernahme von Rahmenbedingungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß § 5 Abs. (4) Nr. 3;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 16.

§ 11

**Der Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die in folgender Reihenfolge bestimmt werden:
  1. Die Diakonische Konferenz wählt sechs Mitglieder.
  2. Der Ev.-luth. Oberkirchenrat benennt aus seinem Kollegium ein Mitglied.
  3. Die Synode beruft zwei Mitglieder.

Bei der Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder soll darauf geachtet werden, dass im Aufsichtsrat fachspezifische, theologisch-diakonische, ökonomische und juristische Kenntnisse vertreten sind.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann als Aufsichtsrat auch bestellt werden, wer im Zeitpunkt seiner Wahl, Benennung bzw. Berufung das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 6 Jahre; er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat bestellt ist.
- (3) § 9 Abs. (2) Satz 2 findet entsprechende Anwendung auf das Ausscheiden gewählter Aufsichtsratsmitglieder mit der Abweichung, dass die Auflösung einer Mitgliedseinrichtung gemäß § 4 Abs. (5) Satz 1 kein Grund für das Ausscheiden gewählter Mitglieder aus dem Aufsichtsrat ist. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ende seiner Amtsdauer aus, wählt die Diakonische Konferenz an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied hinzu.  
Scheidet ein Mitglied aus, das vom OKR benannt oder von der Synode berufen wurde, wird nach Maßgabe von § 11 Abs. (1) Nr. 2 bzw. 3 ein Nachfolger benannt bzw. berufen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen.  
Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erklärt seinen Rücktritt gegenüber dem Präsidium der Diakonischen Konferenz.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates des Vereins dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung/Körperschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dieses im Einzelfall nicht ausschließt.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

**Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern des

Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist vom Verein zu verwahren.

### § 13

#### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
  1. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge. Vor Berufung des kaufmännischen Vorstandes ist der Oberkirchenrat zu informieren und zu hören. Die Berufung des theologischen Vorstandes erfolgt im Einvernehmen von Aufsichtsrat und Oberkirchenrat. Beim Abschluss dieser Verträge vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Verein;
  2. Berufung und Abberufung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB für gewisse Geschäfte des Vereins sowie Abschluss, Änderung und Kündigung seines Dienstvertrages;
  3. Entlastung des Vorstandes;
  4. Genehmigung des vom Vorstand für den Verein aufgestellten Stellenplans sowie des Investitions- und Finanzplans des Vereins und Beschlussvorschlag für die Diakonische Konferenz über den vom Vorstand für den Verein aufgestellten Wirtschaftsplan;
  5. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den besonderen Vertreter im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat;
  6. Beratung und Beschlussfassung über die für den Vorstand bzw. den besonderen Vertreter nach der Satzung oder nach einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bzw. den Vorstand zustimmungspflichtigen Maßnahmen;
  7. Beschlussfassung über die Befreiung der Vorstandsmitglieder und des besonderen Vertreters von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und mit verbundenen Unternehmen sowie für ein einzelnes Rechtsgeschäft;
  8. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Tätigkeiten des Vereins sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung;
  9. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  10. Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
  11. Einwilligung zur Aufnahme oder Gewährung von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand noch festzulegenden Höhe;
  12. Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand noch festzulegenden Betrag übersteigen;
  13. Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses des Vereins und Beschlussfassung über einen Verwendungsvorschlag hinsichtlich eines eventuell erzielten Überschusses an die Diakonische Konferenz;
  14. Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer des Vereins;
  15. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  16. Beratung und Beschlussfassung über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
  17. Beschlussfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Diakonische Konferenz;
  18. Beschlussfassung über den Erwerb (einschließlich Errichtung/Gründung), die Liquidation, die Kündigung oder die Veräußerung/Übertragung von Beteiligungen oder Teilen davon.

### § 14

#### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern; dem theologischen sowie dem kaufmännischen Vorstandsmitglied.

Das theologische Vorstandsmitglied ist zuständig für die kirchlich-soziale Ausrichtung der Arbeit und muss ordiniert Pfarrer sein. Das kaufmännische Vorstandsmitglied ist für die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig.

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Die benannte Ressortzuständigkeit lässt die Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt. Der Vorstand trägt auch die gemeinsame Verantwortung für den diakonischen Auftrag.

Die Arbeit des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Amtsdauer verlängert sich um weitere sechs Jahre, es sei denn, der Aufsichtsrat entscheidet jeweils im fünften Jahr der Amtsperiode anders.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur regelmäßigen gegenseitigen Information und Konsultation verpflichtet.

### § 15

#### Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und der besondere Vertreter gemäß § 30 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied und der besondere Vertreter können durch Aufsichtsratsbeschluss für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und für Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Daneben kann jedes Vorstandsmitglied sowie der besondere Vertreter für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat regelmäßig über die Lage des Vereins zu informieren.

### § 16

#### Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann von mindestens 10 Mitgliedern der Diakonischen Konferenz, vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand beantragt werden. Die Regelung zur Beschlussfähigkeit in § 9 Abs. (7) gilt hinsichtlich des Beschlusses über die Zustimmung zur Satzungsänderung entsprechend. Jedoch bedarf dieser Beschluss abweichend von § 9 Abs. (7) einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Diakonischen Konferenz.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Synode nach Maßgabe des § 5 Abs. (3) des Diakonie-Gesetzes.

### § 17

#### Auflösung des Vereins

- (1) Nur der Aufsichtsrat kann die Auflösung des Vereins beantragen. Abweichend von § 8 Abs. (8) ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, beschlussfähig, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so ist eine Sitzung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einberufung maßgebend. Die Regelung zur Beschlussfähigkeit gemäß § 8 Abs. (8) gilt entsprechend. Die Mitgliederversammlung beschließt die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (2) Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

### § 18

#### Wirtschaftsplan, Rechnungswesen

Der Verein hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze kaufmännischer Buchführung anzuwenden. Der Wirtschaftsplan des Vereins sowie der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss des Vereins sind der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vorzulegen.

**§ 19**

**Übergangsregelung**

- (1) Bis zur Besetzung des Aufsichtsrates in der in § 11 Abs. (1) dieser Satzung vorgesehenen Zusammensetzung bleibt der bisherige Aufsichtsrat im Amt. Scheiden von der Diakonischen Konferenz gewählte Mitglieder nach § 11 Abs. (1) Nr. 2 a. F. vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, rücken dafür Mitglieder nach § 11 Abs. (1) Nr. 3 dieser Satzung nach, bis die in § 11 Abs. (1) Nr. 3 vorgesehene Zahl der Aufsichtsratsmitglieder erreicht ist. Scheiden danach weitere von der Diakonischen Konferenz gewählte Mitglieder aus dem Aufsichtsrat aus, erfolgt Zuwahl gemäß § 11 Abs. (1) Nr. 1.
- (2) § 14 Abs. 1 findet erstmals auf die Berufung eines neuen theologischen Mitgliedes des Vorstandes nach Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. Bis dahin gilt das nicht kaufmännische Mitglied des jetzigen Vorstandes als theologisches Mitglied im Sinne dieser Satzung.

**§ 20**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Nr. 108**

**Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der  
46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 46. Synode hat in ihrer 11. Tagung am 11. Mai 2007 folgende Nachwahl durchgeführt:

Herr Pfarrer Gotthold Patberg, Stedinger Str. 37 c, 27753 Delmenhorst, in den Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge sowie den Finanz- und Personalausschuss.

Oldenburg, den 11. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Nr. 109**

**Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung der Rundschreiben

Nr. 07/2007 vom 11.01.2006 (Gesetzesänderung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §§ 8 a + 72 a SGB VIII),

Nr. 08/2007 vom 16.01.2007 (Verwertung von Pfarrhäusern),

Nr. 20/2007 vom 13.02.2007 (Nichtraucherschutz in Kindergärten),

Nr. 21/2007 vom 22.02.2007 (Aktualisierung der Zählerwerte zu den Beitragsvereinbarungen der VBG für 2006),

Nr. 23/2007 vom 06.03.2007 (Kleidergeld für Küster, Kirchendiener, Friedhofswärter und Friedhofsarbeiter),

Nr. 24/2007 vom 06.03.2007 (Unfallversicherungsschutz und Dienstunfallfürsorge bei betrieblichen Feiern bzw. Veranstaltungen),

Nr. 38/2007 vom 26.03.2007 (Veröffentlichung personenbezogener Daten),

Nr. 40/2007 vom 10.04.2007 (Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen),

Nr. 41/2007 vom 11.04.2007 (Behandlung des Vermögens bei Umsetzung der Kirchenkreisreform bzw. Verwaltungsstrukturereform),

Nr. 42/2007 vom 19.04.2007 (Festsetzung der Gesamtzuweisungen und Zuschüsse für das HH 2007),

Nr. 43/2007 vom 04.05.2007 (Arbeits- und Gesundheitsschutz),

Nr. 48/2007 vom 10.05.2007 (Neuordnung der Kirchenkreise; Wahlen zur Kreissynode).

Oldenburg, den 28. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**V. Personalmeldungen**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalmeldungen.



